

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 8.

(Nr. 798.) Verordnung, betreffend die Kauttionen der bei der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen angestellten Beamten. Vom 27. Februar 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund der §§. 3, 7 und 16 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kauttionen der Bundesbeamten (Bundesgesetzbl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrathe, im Namen des Deutschen Reichs, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. 1.

Zur Kautionsleistung sind die nachstehenden Beamtenklassen der Eisenbahnverwaltung verpflichtet:

- 1) der Hauptkassenrendant, der zum ständigen Vertreter desselben bestimmte Hauptkassenbuchhalter, der Hauptkassenkassirer und die Hauptkassendiener,
- 2) die Verwalter von Stationskassen, Güter- und Gepäckexpeditionskassen und deren ständige Assistenten, sofern sich dieselben instruktionsmäßig an der Vereinnahmung und Verausgabung von Geldern zu betheiligen haben,
- 3) die Verwalter der Betriebsmaterialien-Haupt- und Nebendepots, sowie der Werkstättenmaterialien-Depots,
- 4) die Padmeister bei den Personen- und Güterzügen.

§. 2.

Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamtenklassen zu leistenden Kauttionen beträgt:

- 1) für
 - a) den Hauptkassenrendanten 3000 Thlr.,
 - b) den als ständigen Vertreter des Rendanten fungirenden Hauptkassenbuchhalter und den Hauptkassenkassirer
den Jahresbetrag des pensionsfähigen Gehalts,
 - c) die Hauptkassendiener
den halben Jahresbetrag des pensionsfähigen Gehalts;